Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH
Hauptstraße 27
17498 Weitenhagen
Tel.: 03834512265, Fax: 03834 512266, E-Mail: Big-M.Lubenow@t-online.de

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz des Amtes Züssow für den Bereich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf

Fortschreibung 2018

Auftraggeber:	**Amt Züssow Der Amtsvorsteher Dorfstraße 6 17495 Züssow**
Archivnummer:	**1756 / 2018 / 016**
Bearbeiter:	**Dr. Hermann Lubenow**
Mitarbeiter:	**Remo Littner**

Weitenhagen, den 4. September 2018

Archivierungsvermerk

Die Archivierung der Primärdaten erfolgte vereinbarungsgemäß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beim Auftragnehmer unter der Archivnummer 1756 / 2018 / 016. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber bei Anforderung die kostenlose Übergabe der archivierten Primärdokumente innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach dem umseitig angeführten Leistungstermin zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines....1

1.1 Beschreibung der Gemeinde....1
1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde....2
1.3 Rechtlicher Hintergrund....2
1.4 Geltende Grenzwerte....3
1.5 Lärmindizes und Betroffenheit....3
1.6 Glossar....3

2. Bewertung der Ist-Situation....8

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten....8
2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind....9
2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen....10

3. Maßnahmenplanung....11

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung....11
3.2 Nicht durchführbare oder abgelehnte Maßnahmen....11
3.3 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre....12
3.4 Schutz ruhiger Gebiete....13
3.5 Festlegung und geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre....13
3.6 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten....13
3.7 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen....14

4. Formelle und finanzielle Informationen....14

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans....14
4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans....14
4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit....14
4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes....14

Anlage 1 : Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes 1

Anlage 2 : Lärmkarte L_{DEN} Straßenverkehr....1

Anlage 3 : Lärmkarte L_{Night} Straßenverkehr....1

Anlage 4 : Auszug aus dem Protokoll über die Einwohnerversammlung am 31. Mai 2018 in Lühmannsdorf....1

Anlage 5 : Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ab 22. Juni 20183 und öffentliche Auslegung vom 18. Juli bis 20.August 2018....1

1. Allgemeines

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47d Abs. 5 BImSchG alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Da auf der durch Lühmannsdorf führenden Bundesstraße 111 im Jahr mehr als 3,5 Millionen Kraftfahrzeuge verkehren, erfolgte in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung eine Lärmkartierung der Straßenverkehrslärmimmissionen dieser Hauptverkehrsstraße. Eine Kartierung weiterer Schallquellen war nicht erforderlich.

Auf der Lärmkartierung basiert der 2013 aufgestellte Lärmaktionsplan, der am 10. Dezember 2013 aufgestellt wurde. Die vorliegende Untersuchung dient der Überprüfung und Aktualisierung der Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der 3. Stufe der Lärmkartierung.

Neben der Bundesstraße 111 sind weiterhin keine anderen Schallemissionsquellen zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden für die Bundesstraße 111 Verkehrsmengen aus aktuellen Verkehrszählungen berücksichtigt.

1.1 Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Lühmannsdorf liegt südwestlich von Wolgast an der Straße nach Gützkow. Zu Lühmannsdorf gehören die Ortsteile Brüssow, Giesekenhagen und Jagdkrug. Der Hauptort Lühmannsdorf wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als typisches Straßendorf gegründet.

Am 31. Dezember 2017 hatte die Gemeinde Lühmannsdorf 717 Einwohner.

Der Gemeindeschlüssel lautet: 13 0 59 057

1.1.1 Hauptverkehrsstraßen

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesstraße 111 als Hauptverkehrsstraße. Die im Ortsteil Lühmannsdorf als Karl-Marx-Straße benannte B 111 erstreckt sich innerorts über eine Länge von rund 1540 Meter.

Seit 2015 arbeitet an der B 111 im Bereich der Kreuzung Moeckow-Berg eine automatische Zählstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen. Die Verkehrszahlen für 2015 und 2016 sind im Internet abrufbar.[1]

1 * https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2015_1/Jawe2015.html?nn=1819490&cms_detail=1748&cms_map=0
* https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2016_1/Jawe2016.html?nn=1819490&cms_detail=1748&cms_map=0

Die Verkehrsmenge für das Jahr 2015 ist gleichfalls der Verkehrsmengenkarte 2015 entnehmbar, die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben wurde. 2015 betrug die Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) 9592 Kraftfahrzeuge pro Tag bei 574 Fahrzeugbewegungen (6,0 %) für den Schwerlastverkehr (SV). Für 2016 wurde eine DTV von 10078 Kraftfahrzeugen pro Tag bei 560 SV-Kfz (5,6 %) ermittelt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt 50 km/h.

1.1.2 Haupteisenbahnen

Im südlichen Gemeindegebiet verläuft die Bahnstrecke Züssow-Wolgast Hafen. Die Anzahl der Züge auf dieser Strecke erreicht nicht die für die Lärmkartierung erforderliche Größenordnung.

1.1.3 Andere Lärmquellen

In der Gemeinde Lühmannsdorf gibt es keine kartierungspflichtigen Industrie- und Gewerbegebiete mit Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. IVU-Anlagen). Daher ist Gewerbelärm im Lärmaktionsplan nicht zu betrachten.

In der Umgebung befinden sich keine kartierungspflichtigen Großflughäfen.

Sport- und Freizeitlärm ist nicht Gegenstand der Umgebungslärmrichtlinie. Dasselbe gilt für Nachbarschaftslärm.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Der Amtsvorsteher des Amtes Züssow für die Gemeinde Lühmannsdorf

Dorfstraße 6

17495 Züssow

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG[2] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz[3] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

2 RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBL I 3180

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

1.5 Lärmindizes und Betroffenheit

Die Lärmsituation wird an Hand schalltechnischer Modellrechnungen erfasst, aus denen strategische Lärmkarten und Betroffenheitsabschätzungen abgeleitet werden. Dabei werden die Kenngrößen L_{DEN} und L_{Night} ermittelt und verwendet. Die Lärmbelastung bzw. Lärmbetroffenheit wird als Anzahl der Einwohner dargestellt, bei denen der Immissionspegel an der Wohnungsfassade in einem bestimmten Pegelbereich liegt. Diese Pegelbereiche sind nach den Vorgaben der Umgebungslärmkartierung in 5 Dezibel breite Intervalle unterteilt, deren Intervallgrenzen durch 5 teilbar sind.

Die Emissionen für die Ermittlung der Kenngrößen L_{DEN} und L_{Night} werden nach RLS-90[4] berechnet. Die Immissionspegel werden nach VBUS[5] berechnet, die von der RLS-90 abweicht. Die Kenngröße L_{DEN} kann nicht mit den Lm,T-Pegeln der RLS-90 verglichen werden, da für L_{DEN} eine gewichtete Mittelung der Pegel für $L_{day,}$ $L_{Evening}$ und L_{Night} erfolgt, bei der $L_{Evening}$ 5 dB und L_{Night} 10 dB Zuschlag erhalten. Zudem wird nach VBUS kein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen vergeben.

1.6 Glossar

A-Bewertung
Die A-Bewertung ist die Standardbewertung des Hörfrequenzbereiches, die dem Frequenzempfinden des menschlichen Ohres am nächsten kommt. Das menschliche Ohr nimmt sehr hohe und sehr tiefe Töne weniger laut wahr als mittlere Töne. Dies wird bei der Schallmessung berücksichtigt, indem die Frequenzen, aus denen sich das gemessene Geräusch zusammensetzt, unterschiedlich gewichtet summiert werden.

Aktive Lärmschutzmaßnahme
Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Lärm an der Schallquelle

Beurteilungspegel
Lärmkenngröße, anhand der in den meisten Regelwerken die Geräuschbeurteilung erfolgt.

BImSchG
BImSchG ist die Abkürzung für Bundes-Immissionsschutzgesetz (genau: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge).

4 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990, Fassung Mai 2009
5 Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

BImSchV

Die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konkretisieren im einzelnen die Aufgaben des BImSchG:

- Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) enthält Ausführungen zum Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen- und Schienenverkehrswegen.
- Die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) regelt den Schallschutz bei der Errichtung und beim Betrieb von Sportanlagen.
- Die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) befasst sich mit der Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) regelt als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz den Umgang mit Industrie- und Gewerbelärm.

Boden- und Meteorologiedämpfung:

bei freier Schallausbreitung ist eine Dämpfung durch Einflüsse des Bodens und der Meteorologie wirksam, diese wird bei der Berechnung des Mittelungspegels berücksichtigt

Dezibel (dB)

Das Dezibel ist eine Hilfsmaßeinheit, mit der Schallpegel im Verhältnis zu einer Bezugsgröße, hier zur menschlichen Hörschwelle, beschrieben werden.

10 dB	Atmen, raschelndes Blatt, Schneefall
20 dB	Ticken einer Armbanduhr, Leichter Wind
30 dB	Flüstern in 1 m
40 dB	leise Musik, Kühlschrank in 1 m
45 dB	übliche Geräusche in der Wohnung
50 dB	Regen, Kühlschrankgeräusche
55 dB	normales Gespräch
60 dB	Nähmaschine, Gruppengespräch
65 dB	Kantinenlärm
70 dB	Fernseher, Schreien, Rasenmäher in 7 m Entfernung
75 dB	Verkehrslärm
80 dB	Telefonläuten, Presslufthammer
90 dB	Lastwagen
100 dB	Ghettoblaster
110 dB	Diskomusik, Symphoniekonzert, Motorsäge, Autohupe
120 dB	Kettensäge, Presslufthammer, Gewitterdonner, Verkehrsflugzeug
130 dB	Autorennen, Überschallflugzeug

DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

Auf alle Tage des Jahres bezogener Mittelwert der einen Straßenquerschnitt täglich passierenden Fahrzeuge in Kfz/24h.

Emission

der von einer oder mehreren Schallquellen abgestrahlte Schall: Die Schallquelle befindet sich am Emissionsort.

Entfernungseinflüsse

Bei der Berechnung des Mittelungspegels wird der Einfluss des Abstands und der Luftabsorption berücksichtigt.

Freizeitlärm

Lärm, der von Sport- und Freizeitanlagen ausgeht

Geräusch

Bei einem Geräusch handelt es sich nach DIN 1320 um ein Schallsignal, welches meistens ein nicht zweckgebundenes Schallereignis charakterisiert, z.B. Maschinen- und Fahrzeuggeräusche. Geräusche sind Tongemische, die sich aus sehr vielen zufälligen ungeordneten Einzeltönen zusammensetzen. Zwischen den zahlreichen Frequenzen eines Geräusches besteht kein gesetzmäßiger Zusammenhang, wie dies z.B. beim Klang der Fall ist. Infolge periodischer Vorgänge können Einzeltöne hervortreten, welche dem durch ein breites Frequenzband gekennzeichneten Geräuschanteil überlagert sind. Derartige Einzeltöne erhöhen die Störwirkung von Geräuschen erheblich und werden daher bei der (Geräusch-) Beurteilung durch einen sogenannten Tonzuschlag berücksichtigt.

Gewerbelärm

Lärm gewerblicher Anlagen als eine Vielzahl von Lärmquellen unterschiedlicher technischer Art, die sich sowohl in der Lautstärke als auch in der Zusammensetzung des Frequenzspektrums und im zeitlichen Verlauf stark unterscheiden.

Immission

das Einwirken des Schalls auf einen Empfänger. Den Standpunkt des Empfängers bezeichnet man als Immissionsort.

Industrielärm

von Industrieanlagen ausgehender Lärm, insbesondere Lärm von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

L_{Day}

A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel für den Tag (in Deutschland von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) gemäß ISO 1996-2: 1987

$L_{Evening}$

A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel für den Abend (in Deutschland von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) gemäß ISO 1996-2: 1987

L_{Night}

A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel für die Nacht (in Deutschland von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gemäß ISO 1996-2: 1987

L_{DEN}

Tag-Abend-Nacht-Pegel (day-evening-night) in Dezibel (dB)

$$L_{DEN} = 10 \cdot lg \frac{1}{24}\left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening}+5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night}+10}{10}}\right)$$

Lärm

Störender Schall bzw. störende Geräusche werden als Lärm bezeichnet.

Mittelungspegel

für einen bestimmten Zeitraum gebildete Kenngröße der Geräuschbelastung. Der Mittelungspegel dient der Kennzeichnung zeitlich veränderlicher Schallpegel durch nur eine Zahl. Er wird in dB(A) angegeben. In den Mittelungspegel gehen Pegel und Dauer jedes Einzelgeräusches während eines bestimmten Beurteilungszeitraumes (z. B. 1 Stunde) ein. Der Mittelungspegel wird aus dem Emissionspegel und unter Berücksichtigung der Einflüsse berechnet, die auf dem Ausbreitungsweg des Schalls von der Quelle zum Immissionsort auftreten (z. B. Abstand der Quelle vom Immissionsort, Pegelminderung durch Schallschutzwände oder Bebauung, Pegelerhöhung durch Reflexion, Einflüsse des Bodens und der Meteorologie).

Passive Lärmschutzmaßnahme

Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Lärm entweder auf dem Weg der Schallausbreitung oder am Immissionsort

Reflexion

Rückwurf von Schallwellen bei freier Ausbreitung am Boden, an Gebäuden oder an Wänden

Schallleistung

die pro Zeiteinheit abgestrahlte Schallenergie einer Schallquelle

Schallschutzklassen

Einteilung (von Fenstern) in Klassen aufgrund des Schalldämm-Maßes

Verkehrslärm

Straßenverkehrs-, Schienen- und Fluglärm. Nach der 16. BImSchV sind derartige Schallemissonen und -immissionen grundsätzlich zu berechnen. Messergebnisse sind grundsätzlich nicht geeignet, zur Beurteilung von Lärmschutzansprüchen herangezogen zu werden.

2. Bewertung der Ist-Situation

Die Bewertung der bestehenden Lärmbelastung erfolgt anhand der Höhe der Lärmpegel, der Anzahl der Betroffenen sowie der Nutzung bzw. Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die im Anhang 3, Seite 2, der 3. Stufe der Lärmkartierung[6] enthaltenen Angaben zu den geschätzten Zahlen der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen beziehen sich auf den gesamten Abschnitt der Bundesstraße 111 östlich der Kreuzung mit der Bundesstraße 109 im Amtsbereich Züssow und sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Lärm an der Hauptverkehrsstraße B 111 belasteten Menschen im Amt Züssow (Methode VBEB)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	74
über 60 bis 65	122
über 65 bis 70	113
über 70 bis 75	7
über 75	0
Summe	316

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 45 bis 50	69
über 50 bis 55	127
über 55 bis 60	113
über 60 bis 65	26
über 65	0
Summe	335

In der Lärmaktionsplanung legt die Gemeinde den Schwerpunkt auf den Bereich der Ortsdurchfahrt Lühmannsdorf. In der Tabelle 2 sind die geschätzten Zahlen der in diesem Abschnitt von Lärm belasteten Menschen für die aktuellen Verkehrszählungsdaten des Jahres 2016 und im Vergleich dazu der Jahre 2010 und 2015 dargestellt.

Erkennbar ist eine Verringerung der Zahl der belasteten Menschen insbesondere in den Bereichen L_{DEN} über 70 bis 75 dB(A) und L_{Night} über 60 bis 65 dB(A), während die Zahlen in den Intervallen niedrigerer Belastung sich nur wenig ändern, obwohl die Verkehrsmenge 2016 wieder anstieg. Der Vergleich der Einwohnerzahlen des Melderegisters von 2017 und 2012 ergab, dass in diesem Zeitraum im Untersuchungsgebiet mindestens 37 Personen abgemeldet und mindestens 38 Personen angemeldet wurden. Dabei verringerte sich die Zahl der Bewohner in 25 Wohnhäusern (zum Teil bis zum Leerstand), während sie sich in 23 Wohnhäusern vergrößerte. Die Änderung der Verteilung der Bewohner auf die Wohnhäuser beeinflusst die Ergebnisse der Berechnung damit in einer Weise, die nicht unmittelbar erkennbar ist.

6 https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/amt_zuessow2.pdf

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen im Ortsteil Lühmannsdorf (Methode VBEB)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm		
	2010	2015	2016
über 55 bis 60	18	17	18
über 60 bis 65	46	50	49
über 65 bis 70	57	62	62
über 70 bis 75	20	5	6
über 75	0	0	0
Summe	141	134	135

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm		
	2010	2015	2016
über 45 bis 50	22	22	22
über 50 bis 55	38	41	40
über 55 bis 60	51	52	52
über 60 bis 65	37	28	29
über 65	0	0	0
Summe	148	143	143

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen im Ortsteil Lühmannsdorf (Methode VBEB)

L_{DEN} dB(A)	Fläche km²	Wohnungen		
		2010	2015	2016
55 bis 65	0,024	30	32	31
65 bis 75	0,028	37	31	32
über 75	0	0	0	0
Summe	0,052	67	63	63

Die erarbeiteten Lärmkarten für den Straßenverkehr 2016 befinden sich in den Anlagen 2 und 3.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Auf der Grundlage der Verkehrszählung von 2016 sind im Gebiet der Gemeinde Lühmannsdorf OT Lühmannsdorf folgende relevanten Lärmbelastungen festzustellen:

6	Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt	>70 dB(A)
29	Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt	>60 dB(A)
62	Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt	>65 –70 dB(A)
52	Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt	>55 –60 dB(A)
49	Menschen sind ganztägig Belastungen ausgesetzt	>60 –65 dB(A)
40	Menschen sind in der Nacht Belastungen ausgesetzt	>50 –55 dB(A)

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme und Lärmauswirkungen sollen durch die Aufstellung von Lärmaktionsplänen geregelt werden. Nach deutschem Recht gibt es bisher keine Grenz- oder Auslösewerte für Lärmaktionspläne, bei deren Überschreitung Maßnahmen zwingend vorgeschrieben werden. Es werden Empfehlungen und Anregungen gegeben.[78]

Lärmprobleme liegen vor, wenn an schutzwürdigen Gebäuden wie Wohnhäusern, Schulen und Krankenhäusern ein L_{DEN} von 70 dB(A) oder ein L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Bereits durch die Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurde die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 111 in Lühmannsdorf als Belastungsschwerpunkt festgestellt.

Bedingt durch die Anlage als Straßendorf sind im Ortsteil Lühmannsdorf die Wohngebäude in der ersten Baureihe direkt an der Trasse der Bundesstraße 111 / Karl-Marx-Straße besonders durch den Straßenverkehrslärm betroffen. Andere Lärmquellen sind dem gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Lärmschutzmaßnahmen sind daher vorrangig gegenüber dem Straßenverkehrslärm der B 111 zu konzipieren.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung fand am 31. Mai 2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Gemeindehaus Lühmannsdorf statt. (Siehe auch 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit) Es wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung vorgestellt und über den Stand der Umsetzung der im Lärmaktionsplan 2013 vorgesehenen bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen berichtet. Es wurde vorgeschlagen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Abschnitt zwischen Brüssow und dem westlichen Ortseingang von Lühmannsdorf auf 70 km/h herabgesetzt wird. Die Vorverlegung des Ortseingangsschildes Lühmannsdorf soll weiterhin angestrebt werden. Von den Bürgern wurden zu tief eingesetzte Kanalschachtabdeckungen des Zweckverbandes bemängelt, die beim Überfahren störende Geräuschimpulse verursachen.

Langfristig ist mit einer Erhöhung des allgemeinen Verkehrsaufkommens zurechnen.

7 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006
8 Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Silent City, Umweltbundesamt und Europäische Akademie für städtische Umwelt, Berlin 2008

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bereits bis 2013 wurde ein Teil der insgesamt 44 Kanalschachtabdeckungen im Ortsbereich Lühmannsdorf, die durch die hohe Verkehrsbelastung einem starken Verschleiß ausgesetzt sind, durch schwere selbstnivellierende Ausführungen ersetzt. Damit kann neben der Verringerung der Lärmbelastung durch kurzzeitige Spitzenpegel auch eine Minderung von Erschütterungen erreicht werden.

Die Verschleißschicht des Straßenbelags wurde 2017 erneuert. Das Straßenbauamt hat im Zuge dieser Baumaßnahme die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden 22 Regenwasserkanalschachtabdeckungen durch solche mit konischer Form ersetzt. Außerdem wurde die bisherige gepflasterte Gosse am Straßenrand durch eine asphaltierte Ausführung ersetzt. Damit ist beim Befahren des randnahen Straßenbereichs mit einer Verringerung von Schallemissionen zu rechnen.

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wurden bis zum 29. Oktober 2013 insgesamt 12 von 22 Schmutzwasserschachtabdeckungen erneuert. Die übrigen 10 Abdeckungen wurden in der Stellungnahme zum Lärmaktionsplan als festaufliegend benannt, so dass für diese kein Handlungsbedarf bestand. Bei der Erneuerung des Straßenbelags 2017 wurden die bisherigen Schmutzwasserkanalabdeckungen wieder eingebaut. Alle Abdeckungen wurden angeblich auf Oberkante Asphaltniveau angeglichen. Auf der Einwohnerversammlung am 31. Mai 2018 wurden jedoch zu tief eingebaute Abdeckungen bemängelt. (siehe Anlage 4)

3.2 Nicht durchführbare oder abgelehnte Maßnahmen

Der Vorschlag, die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Ortsdurchfahrt Lühmannsdorf auf 30 km/h zu begrenzen, wurde bereits bei der Lärmaktionsplanung 2013 von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde als nicht durchführbar bewertet. Eine derartige Maßnahme steht im Widerspruch zur großen Bedeutung der Bundesstraße 111 für den überregionalen Verkehr.

Die Einrichtung einer oder mehrerer stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen wurde ebenso 2013 abgelehnt, da diese nur an Unfallhäufungsstellen in Betracht kommen. Die Straßenverkehrsbehörde sieht die regelmäßig durchgeführten mobilen Geschwindigkeitsmessungen als ausreichende Maßnahme an.

Laut Auskunft des Straßenbauamtes Stralsund sind lärmmindernde Fahrbahnbeläge aus offenporigem Asphalt wegen der geschlossenen Entwässerung technisch nicht realisierbar.

Eine Verlegung der Schmutzwasserkanalisation in den Straßennebenbereich wurde 2013 vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast abgelehnt. Diese wäre mit zu hohen Kosten verbunden und ist wegen anderer im Boden liegender Versorgungsleitungen nicht realisierbar.

Die Verlagerung des Ortsschildes in Richtung Brüssow ist laut Aussage des Straßenbauamtes 2013 aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar, da Ortstafeln laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung in der Regel dort aufzustellen sind, „wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.“

3.3 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Es wird prinzipiell vorgeschlagen aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Quelle der Lärmentstehung und auf dem Schallausbreitungsweg Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort (Empfänger) zu gewähren.

- Als Alternative zur abgelehnten Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen kann der Einsatz von stationären Geschwindigkeitsanzeige- oder -warnanlagen sinnvoll sein, mit denen die Kraftfahrer auf zu hohe Geschwindigkeiten hingewiesen werden.
  Diese Maßnahme wurde bereits im Lärmaktionsplan 2013 vorgeschlagen, bisher jedoch nicht durchgeführt.
- Die Verlagerung der Ortseingangstafel in Richtung Brüssow soll weiterhin angestrebt werden. Im Zusammenhang damit steht eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen Brüssow und dem Ortseingang Lühmannsdorf auf 70 km/h.
- Als Alternative zur abgelehnten generellen Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts auf 30 km/h wird vorgeschlagen, die Höchstgeschwindigkeit von Lkw während der Nachtzeit auf 30 km/h zu begrenzen. Eine derartige Maßnahme wurde beispielsweise an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 104 zwischen Pasewalk und der Landesgrenze realisiert.

- Als passive Maßnahme zur Lärmminderung wird den Anwohnern der Einbau von Schallschutzfenstern empfohlen. Bei Überschreitung der sogenannten Sanierungspegel nach nationalem Recht können diese durch die betroffenen Eigentümer bei der zuständige Behörde beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Im Gemeindegebiet sind keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.

3.5 Festlegung und geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre

Festlegungen und geplante Maßnahmen sind bisher nicht vorgesehen.

3.6 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Mit der Lärmaktionsplanung soll auf Lärmprobleme hingewiesen werden. Der Lärmschutz soll bereits bei der Planung größere Bedeutung erlangen. Andere Planungen sollen mit der Lärmaktionsplanung in Wechselbeziehung treten.

Eine deutliche Verringerung der Zahl der hohen und sehr hohen Lärmbelastungen ausgesetzten Personen ist durch die Verlagerung des Verkehrsstromes aus der Hauptdurchfahrtsstraße auf eine Umgehungsstraße erreichbar.

Als langfristige Strategie zur Lärmminderung wurde daher der Bau einer Ortsumgehung vorgeschlagen. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat die Bundesstraße 111 wegen ihrer hohen Verkehrsbelastung für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan gemeldet. Der Deutsche Bundestag hat die Ortsumgehung Lühmannsdorf in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen.[9]

Bei der Planung einer Ortsumgehung sind unterschiedliche Interessen von Immissionsschutz, Umwelt- und Naturschutz, Grundstückseigentümern und Landwirtschaft gegeneinander abzuwägen. Die Verlagerung des Straßenverkehrs führt an anderer Stelle zu einer Erhöhung der Schallimmissionen, so dass weitere Schallschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden müssen.

9 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/13309, 11.08.2017

3.7 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Die mittelfristig geplanten Maßnahmen lassen keine realistische Schätzung der Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen zu. Das gleiche gilt für die langfristige Planung einer Ortsumgehung, solange deren Verlauf nicht feststeht. Eine Verlagerung des überregionalen Verkehrs aus der Ortsdurchfahrt geht aber in jedem Fall mit einem deutlichen Rückgang der Zahl der lärmbelasteten Personen einher.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Die Beschlussfassung über die erstmalige Annahme des Lärmaktionsplanes erfolgte am 10. Dezember 2013 durch den Amtsausschuss.

Zur Annahme der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2018 ist eine Beschlussfassung des Amtsausschuss erforderlich.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan ist auf fünf Jahre ab Aufstellung bzw. Fortschreibung befristet.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung erfolgte am 31. Mai 2018 im Gemeindezentrum Lühmannsdorf. Ein Auszug aus dem Protokoll der Veranstaltung ist als Anlage 4 beigefügt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 18.07.2018 bis 20.08.2018. Es gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden gesammelt als Anlage 5 beigefügt.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

Lärmaktionspläne sind gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des vorliegenden Lärmaktionsplans erfolgt dem entsprechend nicht vor dem Jahr 2023.

Das Gutachten wurden in Unabhängigkeit vom Auftraggeber mit den angeführten technischen Hilfsmitteln nach den anerkannten Regeln der Technik angefertigt.

Weitenhagen, 4. September 2018

Dr. Hermann Lubenow

Anlage 1 : Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten ng der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“).

Tabelle 4: Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes [10]

	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.[11]	
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60
Reine Wohngebiete	70	60
Allgemeine Wohngebiete	70	60
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62
Gewerbegebiete	75	65
Industriegebiete		

Tabelle 5: Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [12][13]

Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	57	47
Reine Wohngebiete	59	49
Allgemeine Wohngebiete	59	49
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59
Industriegebiete		

10 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
11 Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
12 Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen
13 Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Tabelle 6: Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll[14]

Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	45	35
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	60	45
Gewerbegebiete	65	50
Industriegebiete	70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

14 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Anlage 2 : Lärmkarte LDEN Straßenverkehr

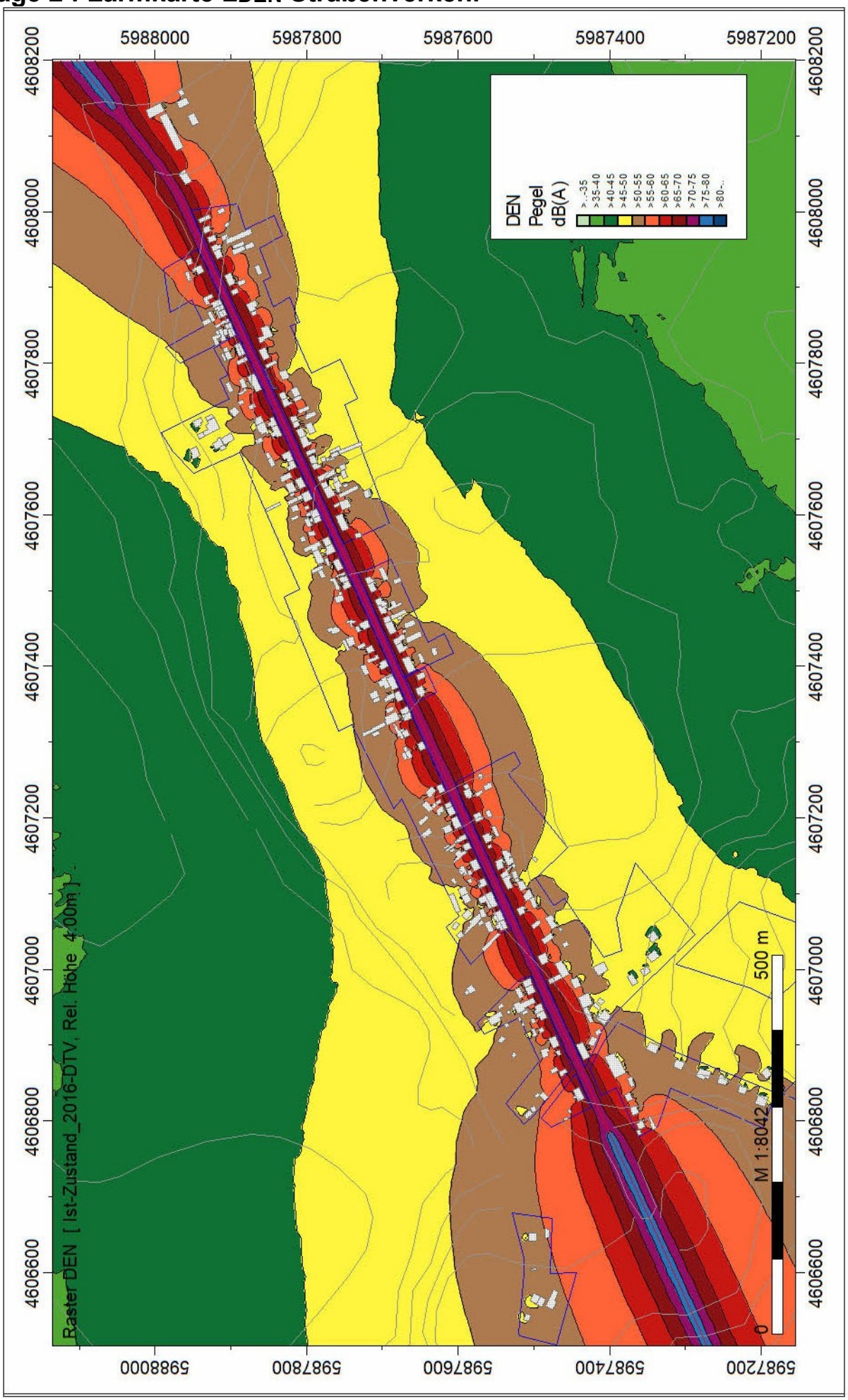

Anlage 3 : Lärmkarte L_{Night} Straßenverkehr

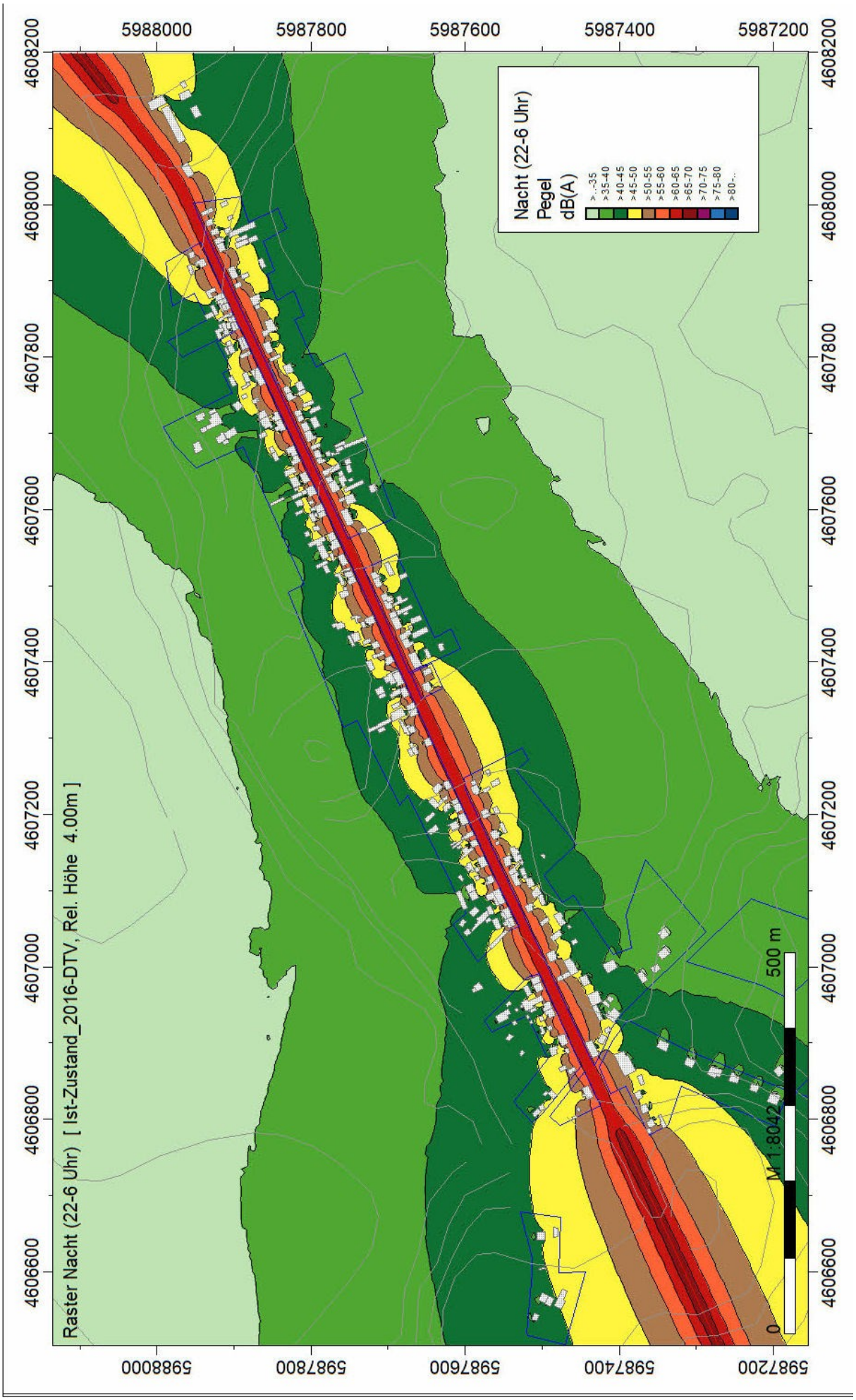

Anlage 4 : Auszug aus dem Protokoll über die Einwohnerversammlung am 31. Mai 2018 in Lühmannsdorf

Thema: Lärmaktionsplanung in Lühmannsdorf, Karl-Marx-Str.

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Öffentliche Anhörung zum Lärmaktionsplan für den Bereich der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf
Nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben Gemeinden Lärmschutzpläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswikungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten. Sie erfassen Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Nach überschlägiger Prüfung durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurde als Belastungsschwerpunkt in unserem Amtsbereich die Karl-Marx-Str. in Lühmannsdorf ermittelt. Das Amt hatte die Verpflichtung im Jahr 2013 erstmalig einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Jetzt muss der Plan aktualisiert werden. Bei der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne kommt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu.

Herr Littner von der Big-M GmbH erläutert die Notwendigkeit und die gesetzlichen Grundlagen eines Lärmaktionsplanes und gibt Einblick in die Ermittlung der Lärmindizes. Weiterhin klärt er die Einwohner über ihre Einspruchsmöglichkeiten auf. Schwerpunkt des Lärmaktionsplanes ist die Ortsdurchfahrt der
B 111 in Lühmannsdorf. Hier wurden 9.592 Autos/24 h gezählt, davon zählen 574 zum Schwerverkehr. Herr Littner erläutert, dass die im letzten Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminderung wie Versetzung des Ortseingangsschildes, Geschwindigkeitsbegrenzungen und stationärer Blitzer bei der zuständigen Behörde keine Chance auf Umsetzung gehabt hätten. Im Anschluss bittet Herr Littner die anwesenden Einwohner trotzdem um Vorschläge zum Lärmaktionsplan.

Vorschlag: - ab Brüssow Tempo 70 und das Ortseingangsschild Lühmannsdorf weiter vorverlegen

Es gibt den Hinweis von Einwohnern, dass die Gullydeckel des Zweckverbandes zu tief eingesetzt wurden.
Zum Abschluss weist Frau Brummund darauf hin, dass der Plan mit den Anregungen überarbeitet wird und danach auf der Homepage des Amtes einsehbar ist.

3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner

Frau Bloch merkt an, dass das Dorfleben in ihren Augen zum Erliegen gekommen ist und es schön wäre, wenn sich das wieder ändern würde. Frau Hall erläutert nochmals ihre Position hierzu. Weiterhin merkt Frau Bloch an, dass von der Baustelle neben dem Grundstück von Frau Hall ständig Müll in ihre Hecke fliegt. Es wäre gut, wenn der Müll von der Baustelle geräumt werden würde. Frau Richert findet es nicht gut, dass bei Feierlichkeiten sehr oft Feuerwerk verschossen wird. Dies könnte die Gemeinde mit Aushängen zumindest für Feiern in den Gemeinderäumen unterbinden. Frau Hall sagt, dass sich das nicht so leicht umsetzen lässt, da hierfür auch Genehmigungen erteilt werden und wenn so eine vorliegt, der Gemeinde die Hände gebunden sind.

Anlage 5 : Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ab 22. Juni 20183 und öffentliche Auslegung vom 18. Juli bis 20.August 2018

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Datum	Stellungnahme
1	Landkreis Vorpommern Greifswald, Straßenverkehrsamt	17.07.18	• Verweis auf Zuständigkeit des SBA Neustrelitz bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Gesschwindigkeitsreduzierung unter Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr • keine Einwände gegen Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeige- oder -warntafeln • Aufstellorte der Ortstafeln auf Beginn geschlossener Bebauung festgelegt
2	Straßenbauamt Neustrelitz	01.08.18	• Keine Einwände. • Hinweis auf zwei 2017 erfolgte Kostenerstattungen für passive Schallschutzmaßnahmen • OU Lühmannsdorf fester Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030, für vordringlichen Bedarf vorgesehen. Zuständig Projektgruppe Großprojekte im SBA Schwerin
3	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast, Lotsenstraße 4, 17438 Wolgast	31.07.18	• Zuständig für zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung • 12 von 22 Schachtabdeckungen wurden 2013 mit neuen selbstnivellierenden Schachtabdeckungen versehen • 9 Schachtabdeckungen wurden 2017 ausgetauscht und bei 13 Schächten wurden die Dämpfungseinlagen erneuert. • Bei Abnahme am 1.6.2018 keine Mängel festgestellt. Alle Abdeckungen nachweislich auf Höhe Straßenniveau. • Prüfung beanstandeter Kanalschachtabdeckungen zugesagt.
4	Gemeindevertretung Lühmannsdorf	21.08.18	• Keine Anregungen oder Hinweise

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

als untere Straßenverkehrsbehörde

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Züssow
Bau- und Grundstücksmanagement
z.Hd. Herrn Saß
Dorfstraße 6
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH
Eingangsdatum
20. Juli 2018
☐ AV ☐ FIN
☐ LVB ☐ ZV
☐ Bürgermeister ☐ BA/GM

Kreissitz: Greifswald
Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald
Bereich: Straßenverkehrsamt
Auskunft erteilt: Herr Buske
Zimmer: 2.19
Telefon: 03834 8760-3615
Telefax: 03834 8760-9016
E-Mail: Detlef.Buske@kreis-vg.de
Sprechzeiten
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfehlenswert !

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
02.07.2018	36.4	17.07.2018

Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 47 d Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes des Amtes Züssow für den Bereich der Karl-Marx-Straße (B 111) in Lühmannsdorf

Bezug: Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Lühmannsdorf vom 08.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saß,

zu Ihrem Schreiben vom 02.07.2018 nimmt das Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern Greifswald als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Durchsetzung von auf Lärmaktionsplänen (§47d BImSchG) basierenden Maßnahmen verweist das BImSchG in § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG auf die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften (Anmerkung: Vorschriften des Fachrechts). Folglich ergeben sich bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die Anordnungsvoraussetzungen aus den Lärmschutz-Richtlinien-StV und weiteren Vorschriften. Dabei ist zu beachten, dass lärmschutzbedingte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 9 StVO stehen. Anwendung findet generell das Prinzip des geringsten Eingriffs in den Straßenverkehr. An der "Spitze" der öffentlichen Interessen steht die Erwägung, dass eine Straße im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich unbehindert von verkehrsrechtlichen Anordnungen die "Verkehrsfunktion" entfalten kann, die ihr durch die Widmung als – in diesem Fall - Bundesstraße zugedacht ist. Die Bundesstraße ist kraft ihrer Verkehrsdefinition auf eine möglichst ungehinderte, zügige Abwicklung des überregionalen Verkehrs in allen seinen Erscheinungsformen angelegt und sichert die Freizügigkeit des Verkehrs.

Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ist eine entsprechende Lärmberechnung durch den Straßenbaulastträger (§ 5b Abs. 5 StVG). Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (ohne Rechtsanspruch Betroffener) unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei dienen die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV als Orientierung. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondre in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die in den Richtlinien aufgeführten Richtwerte überschreitet. In Ausnahmefällen können auch bei Unterschreitung der Richtwerte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten, beispielsweise dann, wenn das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen (Anzahl der Betroffenen) besonders hoch ist und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände deshalb ein Abweichen von den Richtwerten geboten erscheint.

Die unter Pkt. 3.3 (Seite 12) des vorliegenden Lärmaktionsplanes genannten verkehrsrechtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Bundesstraße B 111. Diese sind gesondert bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Dabei bilden insbesondere die entsprechenden Lärmberechnungen des Straßenbauamtes Neustrelitz die Grundlage für die Entscheidungsfindung.

Im Ergebnis werden ggf. notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung) in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (SBA Neustrelitz) sowie der Polizeiinspektion durch die untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Darüber hinaus wird das Landesamt für Straßenbau und Verkehr beteiligt.

Bezüglich der geplanten Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeige- oder warntafeln bestehen unsererseits keine Bedenken und Einwände.

In Bezug auf die Vorschriften hinsichtlich der Aufstellorte für Ortstafeln haben sich seit 2013 keine Veränderungen ergeben. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Verkehrsbehörde vom 05.02.2014.
Gem. VwV-StVO zu Z. 310 und 311 (Ortstafel) sind diese ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.
Vor dem Beginn der Ortslage ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge der B 111 auf 70 km/h reduziert.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. Buske

Straßenbauamt Neustrelitz

ZUR BEARBEITUNG DURCH
Eingangsdatum
2. Aug. 2018
☐ AV ☐ FIN ☐ BD ☐ LVB ☐ ZV ☐ Bürgermeister ☒ BAVGM ☐ Sprache

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Amt Züssow
Bau- und Grundstücksmanagement
z.Hd. Herrn Saß
Dorfstraße 6

17 495 Züssow

Bearbeiter: Frau Schulz
Telefon: (03981) 460 – 233
Mail: renate.schulz@sbv.mv-regierung.de

Az: 1223-572-99

Neustrelitz, 01.08.2018

Tgb.-Nr. 821/2018

Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes des Amtes Züssow für den Bereich der Karl-Marx-Straße (B 111) in Lühmannsdorf

Sehr geehrter Herr Saß,

zu der vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (2018) möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Punkt 3.3.

Hinsichtlich der hier genannten verkehrsrechtlichen Maßnahmen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Vorpommern- Greifswald. Ich schließe mich inhaltlich dieser Stellungnahme zu den angesprochenen Punkten an.

Zu dem unter dem letzten Punkt angeführten Einbau von Schallschutzfenstern möchte ich darauf verweisen, dass es sich hier um Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung handelt. Die Lärmsanierung kann auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen durchgeführt werden, wenn der nach Abschnitt 4.0 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berechnete Beurteilungspegel den vorgegebenen Auslösewert übersteigt. Die Prüfung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Eigentümer, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Anmerken möchte ich dazu, dass im Jahr 2017 durch 2 Eigentümer jeweils eine Antragstellung und in der Folge eine Kostenerstattung der ermittelten notwendigen, passiven Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von 75 % erfolgte.

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung sowie dem neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Punkt 3.6

Die OU Lühmannsdorf ist fester Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geworden und für den vordringlichen Bedarf vorgesehen.
Der Planungsauftrag wird nicht mehr durch das SBA Neustrelitz, sondern durch die Projektgruppe Großprojekte im SBA Schwerin bearbeitet. Details und konkrete Angaben über Planungsstand usw. können nur von der genannten Projektgruppe erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i.V. Staak
Dr. Ing. Andreas Herold

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung sowie dem neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast
Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast • Lotsenstraße 4 • 17438 Wolgast

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH
Eingangsdatum
2. Aug. 2018
☐ AV ☒ LVB ☐ Bürgermeister ☐ bitte Rücksprache
☐ FIN ☐ BD ☐ ZV ☐ BA/GM

Telefon: (0 38 36) 27 39 - 0
Telefax: (0 38 36) 27 39 - 43
Homepage: www.zv-festland-wolgast.de
E-Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Sprechzeiten:
Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner	Wolgast, den
Reg.-Nr. 243/18		TA	Herr Schütze Telefon: 273939	31.07.2018

Betreff (bei Antwort bitte angeben)

Lärmaktionsplan, Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10.07.2018 bestätigen wir, dass der Zweckverband in der Karl-Marx-Straße in Lühmannsdorf einen Kanal der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betreibt. Dieser Kanal liegt aus Richtung Wolgast kommend in der rechten Fahrbahnhälfte und verfügt über 22 Schächte. Im Jahr 2013 wurden von 12 Schächten die Abdeckungen erneuert. Weitere 9 Schachtabdeckungen wurden im Jahr 2017 ausgetauscht. Zusammen mit dieser Maßnahme wurden bei den restlichen 13 Schächten in der Karl-Marx-Straße die Dämpfungseinlagen erneuert. Die Ausführung der Arbeiten 2017 erfolgte im Rahmen der Erneuerung der Straßenoberfläche durch die Firma, die auch für das SBA tätig war. Nach der Fertigstellung der Arbeiten wurde am 01.06.2018 mit der bauausführenden Firma und dem SBA eine Abnahme der Arbeiten vorgenommen. Mängel wurden keine festgestellt. Nachweislich (Fotos) wurden alle Schachtabdeckungen des Zweckverbandes Höhengleich mit dem Straßenniveau eingebaut. Aus technischer Sicht liegt für den Zweckverband zurzeit kein weiterer Handlungsbedarf in der Karl-Marx-Straße vor. Alle Arbeiten wurden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.
Betreffs der auf der am 31.05.2018 durchgeführten Einwohnerversammlung beanstandeten Schächte bitten wir, um deren Bekanntgabe. Der Zweckverband wird die betreffenden Schächte prüfen und Ihnen danach das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.
Ansprechpartner für Rückfragen ist unser Mitarbeiter Herr Schütze.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Zschiesche
Techn. Geschäftsführer

K. Wittmann
Kaufm. Geschäftsführerin

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll

Sitzung der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 21.08.2018

Öffentlicher Teil

9. Stellungnahme der Gemeinde Lühmannsdorf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2018 — B/GV Lüh/2018/035

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stand 26.06.2018) des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Unterschrift

Siegel

Züssow, d. 29.08.2018